

Jedes, von den tschekistischen Normen abweichende Verhalten von Angehörigen, wie Nichteinhaltung von Sicherungsmaßnahmen, ungenügende Erfüllung politisch-operativer Sicherungs- und Kontrollaufgaben, Gespräche mit Inhaftierten, die über den Rahmen der notwendigen aufgabenbezogenen Kommunikation hinausgehen, offensichtliche Pflichtverletzungen und Nichteinhaltung von Befehlen und Weisungen sowie Routine und Selbstzufriedenheit, kann für den Inhaftierten eine begünstigende Bedingung darstellen.

An jeden Angehörigen der Linie XIV sind infolge des ständigen mittelbaren und unmittelbaren Umgangs mit Inhaftierten besondere Verhaltensanforderungen gestellt. Das allgemeine Verhalten gegenüber Inhaftierten soll korrekt und bestimmend sein und dem Inhaftierten keine Ansatzpunkte zur Kontaktaufnahme mit den Angehörigen oder zur Verwirklichung seiner Pläne und Absichten bieten dürfen.

Ein wichtiger Grundsatz ist, daß sich jeder Angehörige in jeder Situation in einer gewissen Selbstkontrolle befinden muß. Das bezieht sich vor allem auf seine Verhaltensweisen und Äußerungen gegenüber inhaftierten Personen.

Mit den Inhaftierten sind nur solche Gespräche zu führen, die sich direkt aus der operativen Aufgabenstellung ableiten und erforderlich machen. Dort, wo sich Inhaftierte aufhalten, dürfen Angehörige untereinander nur das Notwendigste unter Beachtung dessen, daß Inhaftierte keine Details aus dem Gespräch mithören können, besprechen. Maßnahmen, die außerhalb der Hafteinrichtung durchgeführt werden, sind umfassend vorzubereiten, so daß jeder Angehörige seine Aufgabe kennt, spätere Verständigungen untereinander weitestgehend eingeschränkt werden können, Abschöpfungsmöglichkeiten damit ausgeschlossen und die ganze Konzentration auf die Absicherung des Inhaftierten gerichtet werden kann.